



GEMEINDE ETTINGEN

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Ettingen

vom 12. März 2013

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Ettingen

vom 12. März 2013

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ettingen, gestützt auf § 45 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst das folgende Reglement.

A. Grundsätze und Organisation

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Einwohnergemeinde Ettingen lässt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Gemeindeautonomie von folgenden Grundsätzen leiten:

- a. Sie fördert die Lebensqualität und das friedliche Zusammenleben ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.
- b. Sie schützt Menschen jeden Alters und Herkunft.
- c. Sie geht verantwortungsvoll mit Ressourcen, Natur und Finanzen um.
- d. Sie unterstützt die regionale Zusammenarbeit insbesondere mit den angrenzenden Gemeinden
- e. Sie unterstützt Bildung, Kultur und Sport.
- f. Sie schafft gute Rahmenbedingungen für das Gewerbe.
- g. Behörden und Verwaltung sorgen für eine effiziente und kostenbewusste Aufgabenerfüllung. Sie betreiben eine offene Informationspolitik.

§ 2 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Ettingen hat die ordentliche Gemeindeorganisation. Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ, eine Urnenabstimmung findet nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen statt.

§ 3 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende **Behörden**:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 7 Mitgliedern. Aufsichtsinstanz ist der Regierungsrat.
- b. Schulrat der Primarschule und des Kindergartens, bestehend aus 7 Mitgliedern, von denen 1 Mitglied dem Gemeinderat angehört. Aufsichtsinstanz ist die kantonale Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.
- c. Schulrat der Sekundarschule Therwil und Ettingen. Dessen Mitgliederzahl bestimmt der Regierungsrat gemäss § 80 Abs. 3 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002. Aufsichtsinstanz ist die kantonale Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.
- d. Schulrat der Musikschule Leimental. Dessen Mitgliederzahl richtet sich nach dem Vertrag der Mitgliedergemeinden Biel-Benken, Ettingen, Oberwil und Therwil vom 15. Oktober 2003. Aufsichtsinstanz ist die kantonale Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.
- e. Sozialhilfebehörde bestehend aus 5 Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates gehört der Sozialhilfebehörde von Amtes wegen an. Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Sozialhilfegesetz und dem Gemeindegesetz. Aufsichtsinstanz ist der Regierungsrat.

² Es besteht folgendes **Kontrollorgan**:

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern. Aufsichtsinstanz ist der Regierungsrat.

³ Es bestehen folgende **Hilfsorgane**:

- a. Wahlbüro, bestehend aus 9 Mitgliedern
- b. Im Weiteren werden durch Gemeindereglement ständige Kommissionen mit ausschliesslich beratender Aufgabe eingesetzt.
Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat sind berechtigt, für besondere Aufgaben nichtständige beratende Kommissionen einzusetzen. Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat, sofern nicht durch Gemeindereglement oder durch Gemeindeversammlungsbeschluss diese Aufgabe einer anderen Instanz zugewiesen wird.

B. Wahl der Behörden und Kommissionen

§ 4 Wahlgorgane

¹ An der **Urne** werden gewählt:

- a. Gemeinderat
- b. Gemeindepräsident/in
- c. Schulrat der Primarschule und des Kindergartens
- d. Mitglieder des Sekundarschulrates
- e. Sozialhilfebehörde

² Durch die **Gemeindeversammlung** werden gewählt:

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

³ Durch den **Gemeinderat** werden gewählt:

- a. ständige Kommissionen
- b. nichtständige Kommissionen
- c. Wahlbüro
- d. ein Mitglied aus seiner Mitte in den Schulrat der Musikschule Leimental

⁴ Durch den **Schulrat der Primarschule und des Kindergartens** werden gewählt:

ein Mitglied aus seiner Mitte in den Schulrat der Musikschule Leimental

§ 5 Verfahren bei Urnenwahl

Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden gewählt:

- a. Gemeinderat
- b. Gemeindepräsident/in
- c. Schulrat der Primarschule und des Kindergartens
- d. Mitglieder des Sekundarschulrates
- e. Sozialhilfebehörde

§ 6 Stille Wahl

Die stille Wahl ist zulässig für:

- a. Gemeinderat im Falle von Ersatzwahlen
- b. Gemeindepräsident/in
- c. Schulrat der Primarschule und des Kindergartens
- d. Mitglieder des Sekundarschulrates
- e. Sozialhilfebehörde

C. Finanzausgaben

§ 7 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige sowie ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

² Nachfolgende neue Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:

- a. ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.--
- b. ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.-- pro Jahr
- c. neue einmalige Ausgaben im Tiefbau, inkl. Werk- und Energieleitungen bis Fr. 600'000.--.

§ 8 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. ungebundene Ausgaben: Fr. 25'000.-- für Einzelausgaben. Fr. 150'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c. treuhänderischer Landerwerb bis Fr. 2'000'000.-- pro Jahr. Der Erwerb muss in der Regel innert eines Jahres der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

D. Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Ettingen vom 15. Oktober 2003 wird aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

- ¹. Die Einwohnergemeindeversammlung Ettingen hat die vorstehende Gemeindeordnung am 12. März 2013 beschlossen.
- ². Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Ettingen, 12. März 2013

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Vize-Präsidentin: Der Verwalter:

Christine Gorrengourt Aldo Grünblatt

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 1291 vom 13. August 2013 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.